



69. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren

69. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren

Aufgrund der §§ 3 Abs. 5, 21 Abs. 8 und 22 Abs. 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

§ 1

Verwandtstellung von Lehrberufen

Die in der Anlage A genannten Lehrberufe werden verwandt gestellt.

§ 2

Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten

(1) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander wird in der Anlage B bestimmt.

(2) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen und solchen gewerblicher Art wird in der Anlage C bestimmt.

§ 3

Prüfungsvergütung

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Facharbeiter- und Meisterprüfungen erhalten für ihre Prüfungstätigkeit folgende Vergütung:

a) Lehrer außerhalb der Lehrverpflichtung
je angefangene Stunde S 250,-,
je angefangene Korrekturstunde S 150,-,
pro Hausarbeit S 250,-,
je angefangene Stunde Vorbereitungszeit
bei praktischen Prüfungen S 125,-,
wobei maximal zwei Stunden Vorbereitungszeit in
Rechnung gestellt werden dürfen;

b) Meister je angefangene Stunde S 250,-;
c) Personen, die eine inländische Universität, eine einschlägige höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt oder eine sonstige allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule erfolgreich besucht haben, je angefangene Stunde S 250,-.

§ 4

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die Facharbeiterprüfung S 1.500,-, für die Meisterprüfung S 3.000,-, für eine Zusatzprüfung S 1.000,-;
b) für die Wiederholungsprüfung
pro wiederholtem Teil
der Facharbeiterprüfung S 500,-,
pro wiederholtem Teil
der Meisterprüfung S 1.000,-,
pro wiederholtem Teil
der Zusatzprüfung S 500,-.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 15 der Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landeslandwirtschaftskammer, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, Bote für Tirol Nr. 350/1994, in der Fassung der Verordnung Bote für Tirol Nr. 1871/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage A**Verwandtstellung von Lehrberufen**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Feldgemüsebau;</p> <p>Obstbau und Obstverwertung mit Weinbau und Kellerwirtschaft;</p> <p>Forstwirtschaft mit Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft.</p> <p>2. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden mit den nachstehend</p> | <p>genannten Lehrberufen der gewerblichen Art verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Blumenbinder und -händler (Florist);</p> <p>Gartenbau mit Friedhofs- und Ziergärtner;</p> <p>Gartenbau mit Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter);</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Molkereifachmann;</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Chemielaborant.</p> |
|--|---|

Anlage B

**Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten
zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander**

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.
2. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem der folgenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe erfolgreich abgelegt haben, in einer um zwei Jahre verkürzten Lehrzeit erlernt werden:

| Erlerner Beruf | Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit |
|--------------------------------|---|
| Landwirtschaft | Ländliche Hauswirtschaft, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Pferdewirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| Ländliche Hauswirtschaft | Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft |
| Gartenbau | Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| Feldgemüsebau | Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| Obstbau und Obstverwertung | Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| Weinbau und Kellerwirtschaft | Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| Molkerei und Käsereiwirtschaft | Landwirtschaftliche Lagerhaltung |

| Erlerner Beruf | Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit |
|--|---|
| Pferdewirtschaft | Landwirtschaft |
| Geflügelwirtschaft | Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft |
| Bienenwirtschaft | Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft |
| Forstwirtschaft | Landwirtschaft |
| Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft | Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft |
| Landwirtschaftliche Lagerhaltung | Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Molkerei- und Käsereiwirtschaft |

3. Die in der Anlage A verwandt gestellten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe können von Personen, die nachweisen, dass sie die Facharbeiterprüfung in einem verwandt gestellten Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden.

| Erlerner Beruf | Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit (Vollanrechnung) |
|--|--|
| Gartenbau | Feldgemüsebau |
| Feldgemüsebau | Gartenbau |
| Obstbau und Obstverwertung | Weinbau und Kellerwirtschaft |
| Weinbau und Kellerwirtschaft | Obstbau und Obstverwertung |
| Forstwirtschaft | Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft |
| Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft | Forstwirtschaft |

Anlage C

Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in Lehrberufen gewerblicher Art auf land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem Lehrberuf gewerblicher Art abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

2. Die in der Anlage A mit den land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen verwandt gestellten Lehrberufe gewerblicher Art können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem der folgenden Lehrberufe gewerblicher Art erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden:

| Erlerner Beruf | Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit |
|--|---|
| Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) | Gartenbau |
| Chemielaborant, Molkereifachmann | Molkerei- und Käsereiwirtschaft |

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck